

# Satzung der >StudiVertretung< an der Universität Tübingen

## **Präambel**

Die >StudiVertretung< vertritt die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden an der Universität Tübingen. Sie fördert entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung die geistigen, sozialen, politischen, sportlichen und kulturellen Belange, insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter, die fächerübergreifende, überregionale und internationale Zusammenarbeit mit Studierendenorganisationen und die Völkerverständigung. Sie setzt sich zudem ausdrücklich für die Wiedereinführung einer demokratischen Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat, Finanz- und Satzungsautonomie ein.

## **Teil I - Allgemeines**

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Alle an der Universität Tübingen immatrikulierten Studierenden bilden die >StudiVertretung<. Sie sind aufgerufen, sich an der Arbeit der >StudiVertretung< zu beteiligen.
- (2) Die >StudiVertretung< orientiert sich an basisdemokratischen Prinzipien. Alle VertreterInnen arbeiten zum Wohle der Studierenden.
- (3) Die VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien sind den Organen der >StudiVertretung< Rechenschaft schuldig. Sie sind verpflichtet, den Beschlüssen der >StudiVertretung< gemäß § 20 zu folgen.

### **§ 2 Organe**

Organe der >StudiVertretung< sind:

1. die Studentische Vollversammlung (StudVV) nach Teil II
2. die Sitzung der >StudiVertretung< nach Teil IV
3. der Geschäftsführende Ausschuss (GA) nach § 13

4. die Arbeitskreise der >StudiVertretung< nach § 14

### **§ 3 Geschäftsordnung**

(1) Die Sitzung der >StudiVertretung< verabschiedet und ändert mit einer 2/3-Mehrheit die Geschäftsordnung.

## **Teil II - Die Studentische Vollversammlung (StudVV)**

### **§ 4 Aufgaben und Kompetenzen der StudVV**

(1) Die StudVV ist das oberste beschlussfassende Organ der >StudiVertretung< an der Universität Tübingen.

(2) Die StudVV kann zu wichtigen Belangen der Studierendenschaft, der >StudiVertretung< oder der Universität Tübingen einberufen werden.

(3) Die StudVV kann bindende Leitlinien für die >StudiVertretung< festlegen und bindende Beschlüsse fassen, denen die Sitzung der >StudiVertretung< zu folgen hat. Sie kann Rechenschaft über die Arbeit der >StudiVertretung< verlangen.

(4) Die StudVV beschließt nach § 21 Änderungen dieser Satzung.

### **§ 5 Einberufung der StudVV**

(1) Eine StudVV ist einzuberufen auf einen:

1. Beschluss der Sitzung der >StudiVertretung<,
2. Von mindestens 100 Studierenden unterzeichneten Aufruf an die >StudiVertretung<.

(2) Die Einberufung der StudVV wird von einem für diese Aufgabe von der Sitzung der >StudiVertretung< benannten Ausschuss durchgeführt. Eine StudVV gilt als einberufen, wenn sie mindestens eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben wurde. In begründeten Ausnahmefällen gilt eine StudVV als einberufen, wenn sie mindestens zwei Werkzeuge vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben wurde.

(3) StudVV, die Satzungsänderungsanträge gemäß § 21 zum Gegenstand haben, müssen in jedem Fall mindestens zwei Wochen vorher

universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

- (4) Der Ausschuss erarbeitet in Zusammenwirken mit der die StudVV beantragenden Gruppe einen Entwurf für eine Tagesordnung. Der Ausschuss schlägt der StudVV die Tagesordnung, eine Sitzungsleitung und eine Geschäftsordnung vor, über welche die StudVV zu Beginn abstimmt.

## **§ 6 Beschlussfassung StudVV**

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden sind antrags-, rede- und stimmberechtigt und dürfen sich im Rahmen der Tagesordnung zu allen Punkten äußern.
- (2) Die StudVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 Studierende anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Ist die StudVV nicht beschlussfähig, hat sie nur empfehlenden Charakter.
- (3) Beschlüsse und Empfehlungen werden offen und - unbeschadet den Regelungen zu Satzungsänderungen gemäß § 21 - mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über jede StudVV ist ein Protokoll anzufertigen, das veröffentlicht und dauerhaft bei der >StudiVertretung< archiviert wird.

## **Teil III - Die Fachschaften und Hochschulpolitischen Gruppen**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Die FS und HoPoG, die in der Sitzung der >StudiVertretung< ihr Stimmrecht nach § 11 wahrnehmen, verpflichten sich für das laufende AStA-Amtsyear zur Wahrung von § 20 dieser Satzung.
- (2) Die FS und HoPoG sollen keine für die >StudiVertretung< wichtigen Informationen wissentlich zurückhalten und sind gehalten, sich über ihre interne Arbeit hinaus aktiv in die >StudiVertretung< einzubringen.

### **§ 8 Die Fachschaften**

- (3) Die Fachschaften vertreten die Studierenden eines oder mehrerer Studienfächer und setzen sich dabei insbesondere für eine Verbesserung von Studium, Lehre und Forschung in ihrem Fach ein.
- (4) Die Fachschaften sind offen für alle in den von ihnen vertretenen

Studienfächern immatrikulierten Studierenden, treffen sich regelmäßig, kündigen diese Treffen in geeigneter Weise an und dokumentieren ihre Sitzungen öffentlich zugänglich in schriftlicher Form.

## **§ 9 Die Hochschulpolitischen Gruppen (HoPoG)**

- (1) HoPoG an der Universität Tübingen sind Gruppen von Studierenden, die sich aus gleichen politischen und/oder weltanschaulichen Überzeugungen zusammengefunden haben, um sich hochschulpolitisch an der Universität Tübingen zu engagieren.
- (2) Die HoPoG sind offen für alle an der Universität Tübingen immatrikulierten Studierenden, treffen sich regelmäßig, kündigen diese Treffen in geeigneter Weise an und dokumentieren ihre Sitzungen öffentlich zugänglich in schriftlicher Form.
- (3) Eine Gruppe gilt für ein Jahr (beginnend mit dem Amtsantritt der gewählten AStA-VertreterInnen) als HoPoG laut Satzung, wenn sie bei der jeweils direkt vorangegangenen Wahl zum AStA mindestens 5% der Stimmen erhalten hat.

## **Teil IV - Sitzung der >StudiVertretung<**

### **§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Sitzung der >StudiVertretung<**

- (1) Die Sitzung der >StudiVertretung< ist das beschlussfassende Organ der >StudiVertretung< zwischen den StudVV.
- (2) Die Sitzung der >StudiVertretung< vertritt die Studierenden auf gesamtuniversitärer Ebene und nach außen.
- (3) Die Sitzung der >StudiVertretung< ist angehalten, eine breite Basisanbindung, transparente Entscheidungsprozesse und eine umfassende Information der Studierenden zu befördern.
- (4) Die Sitzung der >StudiVertretung< sorgt für den Austausch zwischen den Akteuren und koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit der Fachschaften.
- (5) Die Sitzung der >StudiVertretung< legt auf Grundlage der Beschlüsse der

StudVV die Leitlinien der >StudiVertretung< fest.

- (6) Die Sitzung der >StudiVertretung< richtet Arbeitskreise ein gemäß § 14.
- (7) Die Sitzung der >StudiVertretung< verteilt die der >StudiVertretung< zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäß § 15.
- (8) Die Sitzung der >StudiVertretung< beschließt Personalvorschläge für Gremien gemäß § 19.
- (9) Die Sitzung der >StudiVertretung< ist gegenüber ihren VertreterInnen in den Gremien weisungsbefugt gemäß § 20.

### **§ 11 Stimmberechtigung in der Sitzung der >StudiVertretung<**

- (1) Alle Stimmrechte in der Sitzung der >StudiVertretung< sind personengebunden, jedeR anwesende Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen.
- (2) Jede Fachschaft laut § 8 hat in der Sitzung der >StudiVertretung< zwei Stimmrechte.
- (3) Jede HoPoG laut § 9 hat in der Sitzung der >StudiVertretung< zwei Stimmrechte.
- (4) Die Delegierten müssen der jeweiligen Fachschaft bzw. HoPoG angehören und sind gegenüber ihrer Gruppe weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Das Verhalten bei Nichtvorliegen eines Gruppen-Votums regeln die Fachschaften / HoPoG selbständig.
- (5) Pro Studienfach darf höchstens eine Fachschaft das Stimmrecht wahrnehmen. Im Streitfall beruft die Sitzung der >StudiVertretung< eine Studienfachs-Vollversammlung ein, die in letzter Instanz entscheidet.
- (6) Einer Fachschaft oder HoPoG kann ihr Stimmrecht in der Sitzung der >StudiVertretung< aufgrund eines Verstoßes gegen § 20 dieser Satzung für das laufende AStA-Amtsyear, wenigstens aber für das laufende Semester, entzogen werden. Der Satzungsverstoß wird von der Sitzung der >StudiVertretung< mit 2/3-Mehrheit festgestellt.

### **§ 12 Entscheidungsfindung der Sitzung der >StudiVertretung<**

- (1) Die Sitzung der >StudiVertretung< tagt öffentlich.

- (2) Alle immatrikulierten Studierenden sind antrags- und redeberechtigt.
- (3) Die Sitzung der >StudiVertretung< tagt in der Vorlesungszeit wöchentlich zu einem allgemein bekannten Termin und Ort.
- (4) Die Sitzung der >StudiVertretung< beschließt - sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Sitzung der >StudiVertretung< ist beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist die Beschlussfähigkeit unklar, so ist festzustellen, ob mindestens 10 Delegierte anwesend und durch die Fachschaften mindestens die Hälfte der Fakultäten in der Sitzung vertreten sind.
- (6) Anträge an die >StudiVertretung< werden beim GA der >StudiVertretung< eingereicht. Anträge an den AStA werden behandelt, als wären sie beim GA der >StudiVertretung< eingereicht worden.
- (7) Anträge, die beim GA der >StudiVertretung< eingereicht worden sind, werden während der nächstmöglichen Sitzung der >StudiVertretung< behandelt und danach zur Diskussion in die Fachschaften und die HoPoG gegeben. Auf der folgenden Sitzung wird der Antrag abgestimmt, wenn sich mindestens die Hälfte der vertretenen Fachschaften und HoPoG mit dem Antrag befasst haben. Vor der Abstimmung findet eine erneute Diskussion und Aussprache statt. Haben sich weniger als die Hälfte der anwesenden Fachschaften und HoPoG mit dem Antrag befasst, so wird der Antrag für eine weitere Woche zur Diskussion zurückgestellt und kann dann in der darauf folgenden Woche endgültig abgestimmt werden.
- (8) Anträge, die auf Grund des Geschäftsganges keinen Aufschub dulden oder die nicht ohne Nachteile für die Studierenden verschoben werden können, können als Eilanträge eingebracht werden. Eilanträge bedürfen zu Ihrer Befassung der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten. Ist diese Mehrheit gegeben, so folgt danach eine Diskussion und Aussprache über den Antrag. An der Abstimmung über den Antrag selbst sind alle anwesenden Studierenden abstimmungsberechtigt.

### **§ 13 Geschäftsführender Ausschuss (GA)**

- (1) Der GA vertritt die Interessen der >StudiVertretung< sowie die Beschlüsse

der Sitzung der >StudiVertretung< gegenüber der Universität und nach außen gemäß den Regelungen zur Außenvertretung in der Geschäftsordnung.

- (2) Der GA besteht zum Einen aus zwei wöchentlich wechselnden Personen zur Sitzungsleitung, die jeweils von Montag bis Sonntag dem GA angehören. Zum Anderen besteht er aus der Koordinationsgruppe (KoG), die gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Aufgaben des GA erfüllt. Die Übernahme der Arbeit als GA erfolgt freiwillig.
- (3) Die wöchentlich wechselnden Sitzungsleitung wird von der Sitzung der >StudiVertretung< jeweils mindestens eine Woche im Voraus bestimmt. Sie ist dafür verantwortlich, dass von der Sitzung ein Protokoll zeitnah erstellt, öffentlich zugänglich gemacht und den Fachschaften und HoPoG zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll enthält alle wichtigen Beschlüsse, Hauptargumentationen und eine Anwesenheitsliste und wird archiviert.
- (4) Alle Mitglieder der KoG sind der Sitzung der >StudiVertretung< rechenschaftspflichtig und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen der Sitzung der <StudiVertretung bekannt und ihre Namen öffentlich einsehbar sein. Bei einem Verstoß eines Mitglieds gegen Satzung oder Geschäftsordnung ist ein Ausschluss aus der KoG möglich.

#### **§ 14 Arbeitskreise (AKs)**

- (1) Die Sitzung der >StudiVertretung< beschließt die Einrichtung neuer AKs, die entweder dauerhaft oder zeitlich befristet mit einem Thema oder einer konkreten Aufgabe betraut werden.
- (2) Die Termine der AKs sind in geeigneter Weise der Studierendenschaft bekannt zu geben. Alle Studierenden sind aufgefordert, sich nach Interesse und Möglichkeit an der Arbeit der AKs zu beteiligen.
- (3) Die AKs erarbeiten hinsichtlich ihres Arbeitsbereiches u.a. inhaltliche Vorschläge und Abstimmungsvorlagen für die >StudiVertretung<. Sie müssen bei ihrer Arbeit den Beschlüssen der >StudiVertretung< folgen und sind ihr gegenüber mittels regelmäßiger Berichterstattung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die VertreterInnen der >StudiVertretung< in den Gremien sind verpflichtet,

an Arbeitskreisen teilzunehmen, in denen die Sitzungen der jeweiligen Gremien vorbereitet werden. Existiert kein Arbeitskreis zum Zuständigkeitsbereich des betreffenden Gremiums, so müssen die Gremienmitglieder aktiv die Einrichtung solcher Arbeitskreise unterstützen.

(5) Arbeitskreise können in begründeten Fällen auf Beschluss der Sitzung der >StudiVertretung< aufgelöst werden.

## **Teil V - Finanzen und Infrastruktur**

### **§ 15 Finanzen der >StudiVertretung<**

(1) Die >StudiVertretung< verfügt über die Finanzmittel des Vereins zur Förderung studentischer Zusammenarbeit e.V. Die bereitgestellten Mittel dienen zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der >StudiVertretung< und zur Erfüllung der Aufgaben, die diese Satzung der >StudiVertretung< zuschreibt.

(2) Über die Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Sitzung der >StudiVertretung<.

(3) Über ihre Mehrheit im AStA verfügt die >StudiVertretung< über dessen finanzielle Mittel und setzt diese ihrer Zweckbestimmung entsprechend ein.

### **§ 16 Infrastruktur**

(1) Die Infrastruktur der >StudiVertretung< steht den Fachschaften, den HoPoG, den Gremienmitgliedern, den AKs und dem GA der >StudiVertretung< zur Verfügung.

(2) Für die Benutzung der Infrastruktur der >StudiVertretung< kann im Einzelfall eine Benutzungsgebühr erhoben werden, die sich nach den verbrauchten Materialien und Abnutzungserscheinungen richtet.

## **Teil VI - Gremien und Wahlen**

### **§ 17 Wahlämter**

(1) Innerhalb der >StudiVertretung< gibt es keine Wahlämter. Die >StudiVertretung< der Universität Tübingen arbeitet basisdemokratisch,

kein Mitglied der Studierendenschaft kann demnach über einem anderen stehen. Sämtliche Aufgaben, die im Auftrag der >StudiVertretung< wahrgenommen werden sollen, werden von der Sitzung der >StudiVertretung< an einzelne Mitglieder oder Arbeitskreise der >StudiVertretung< auf Zeit und mit konkreten Aufträgen übertragen. Hiervon unbenommen sind Gremienmitgliedschaften in Folge von Wahlen.

## **§ 18 Wahllisten für AStA und Senat**

- (1) Die Aufstellung der Wahllisten für den AStA erfolgt für die HoPoG von diesen eigenverantwortlich.
- (2) Die Aufstellung der Wahlliste für den AStA erfolgt für die Fachschaften von diesen eigenverantwortlich in einer Versammlung der Fachschaften nach einer von diesem Gremium mehrheitlich zu verabschiedenden Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist automatisch Teil der Geschäftsordnung, kann aber nur von der Versammlung der Fachschaften geändert werden.
- (3) Für die Senatswahl suchen Fachschaften und HoPoG über die Sitzung der >StudiVertretung< bereits vor der Listenaufstellung in einem gemeinsamen, transparenten und klar geregelten Verfahren geeignete KandidatInnen.
- (4) Die Bezeichnung der Wahllisten der FS und HoPoG, die vor der Wahl entschieden haben, sich für das kommende AStA-Amtsyear zur Wahrung von §20 dieser Satzung zu verpflichten, erfolgt in einer einheitlichen Weise so, dass die Unterstützung des Gremiums für die WählerInnen klar erkennbar ist.

## **§ 19 Personalvorschläge für Gremien**

- (1) Die Nominierung von VertreterInnen für den Universitätsrat der Universität Tübingen, die Kommissionen der Universität Tübingen sowie für weitere Gremien erfolgt durch die Sitzung der >StudiVertretung<.
- (2) Sobald die anstehende Besetzung von Posten bekannt ist, ist dies vom GA der Sitzung der >StudiVertretung< unmittelbar mitzuteilen. Die Aufstellung der Personalvorschläge erfolgt in einem offenen, transparenten und klar geregelten Verfahren.

(3) Die Senatsmitglieder der >StudiVertretung< bringen die Personalvorschläge, soweit erforderlich, in den Senat ein und vertreten sie dort.

## **§ 20 VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien**

(1) VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien sind alle Personen, die von der >StudiVertretung< gewählt oder vorgeschlagen worden sind, sowie VertreterInnen in Uni-Gremien von Listen, die sich für das laufende AStA-Amts Jahr zur Wahrung von §20 verpflichtet haben.

(2) Die VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien verpflichten sich zur Einhaltung aller die Gremienmitgliedschaft betreffenden Regelungen dieser Satzung.

(3) Die VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien sind gegenüber der Sitzung der >StudiVertretung< weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

(4) Die VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien sind verpflichtet, anstehende Entscheidungen in ihrem Gremium im Rahmen von Sitzungen der >StudiVertretung< zu erörtern.

(5) Auf Basis der Erörterung stattet die Sitzung der >StudiVertretung< ihre VertreterInnen in Gremien mit einem imperativen Mandat aus, das die grundsätzlichen Leitlinien der Abstimmung im jeweiligen Gremium festlegt.

(6) Von den formulierten Entscheidungen können die VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien nur dann abweichen, wenn sich im Zuge der Sitzung des Gremiums wesentliche Änderungen von Sachverhalten ergeben, die vor der Sitzung der >StudiVertretung< noch nicht bekannt waren und die keinen Aufschub für eine erneute Konsultation in der Sitzung der >StudiVertretung< dulden. Dementsprechend muss das Gremienmitglied in jedem Fall zunächst einen Antrag auf Vertagung stellen, wenn der Sachverhalt es erlaubt. Nur wenn eine Vertagung nicht möglich ist oder abgelehnt wird, darf das Gremienmitglied nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der grundsätzlichen Leitlinien der >StudiVertretung< von der formulierten Entscheidung abweichen. Das Gremienmitglied muss eine solche Mandatsabweichung über die reguläre Berichterstattung hinaus

in der nächsten Sitzung der >StudiVertretung< ausführlich begründen.

- (7) Zu Sachverhalten, die ausschließlich die Studierenden eines Studienfaches betreffen, ist die Meinung der entsprechenden Fachschaft zu vertreten. Die VertreterInnen der >StudiVertretung< in Gremien haben sich aktiv um die Einholung der Fachschaftsmeinung zu bemühen.
- (8) Ist eine Fachschaft im Vorfeld einer Gremiensitzung zu einem sie betreffenden Sachverhalt auch nach suffizienter Ausnutzung der Kontaktmöglichkeiten (nach Geschäftsordnung) nicht zu erreichen, darf das Gremienmitglied nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der grundsätzlichen Leitlinien der >StudiVertretung< abstimmen. Das Gremienmitglied muss seine Entscheidung in der nächsten Sitzung der >StudiVertretung< begründen.

## **Teil VII - Formalia**

### **§ 21 Satzungsänderung**

- (1) Die >StudiVertretung< der Universität Tübingen beruht darauf, dass die Studierenden bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an den Prozessen in Universität und Gesellschaft zu beteiligen. Die >StudiVertretung< gibt hierfür einen Rahmen, der nach den jeweiligen Lagen und Notwendigkeiten von jeder Studierendengeneration neu auszufüllen ist. Diese Satzung und die ergänzende Geschäftsordnung sind damit auch ständiger Interpretation und Änderung unterworfen, sollen aber gleichzeitig den institutionellen Rahmen möglichst robust beschreiben.
- (2) Diese Satzung kann mit 3/4-Mehrheit von einer StudVV mit mindestens 600 anwesenden Studierenden geändert werden.

### **§ 22 Auflösung der >StudiVertretung<**

- (1) Nach Einführung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat, Finanz- und Satzungsautonomie organisiert die >StudiVertretung< einen geordneten Übergang in diese neue Struktur.
- (2) Bilden die AStA-Mitglieder der Listen, die sich für das laufende AStA-Amts Jahr zur Wahrung von §20 dieser Satzung verpflichten haben, keine

Mehrheit im AStA mehr oder wird die >StudiVertretung< durch eine StudVV aufgelöst, so tritt an ihre Stelle die Fachschaften-Vollversammlung, die bis zum Zeitpunkt der Einführung der >StudiVertretung< bestand.

(3) Die Fachschaften-Vollversammlung übernimmt bei einer Auflösung der >StudiVertretung< alleinig alle Sach- und Finanzmittel sowie die gesamte Infrastruktur der >StudiVertretung<.

### **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch eine studentischen Vollversammlung vom \_\_\_ und ihrer Veröffentlichung durch Fachschaften und HoPoG am \_\_\_ in Kraft.